

RICHTLINIEN zur AUSFÜHRUNG VON HAUSANSCHLÜSSEN IM TRENNSYSTEM (Schmutzwasserkanal)



2023/10 (gültig ab 1. 10. 2023)

1. In den Schmutzwasserkanal sind sämtliche häusliche Abwässer (z.B. Abwässer aus Küchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen) **ungeklärt** einzubringen.
2. Die Einleitung von Betriebsabwässern jeglicher Art in die öffentliche Kanalisation bedarf der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (AWV Gleisdorfer Becken) und gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Indirekteinleiter-Verordnung) einzuholen.
3. Durch die Einleitung der Abwässer dürfen weder die öffentliche Kanalisationsanlage, die Kanalleitungen, noch der Betrieb der Kläranlagen des AWV Gleisdorfer Becken gefährdet oder beeinträchtigt werden.
4. Hof-, Dach- und Drainagewässer (Niederschlagswasser) dürfen **nicht** in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Hierfür gelten die Vorschriften bzw. Richtlinien der jeweiligen Gemeinde in Anlehnung an das Regelblatt 45 ÖWAV und des Steir. Leitfadens für die Oberflächenentwässerung.
5. Der **SW-Hausanschlussschacht auf dem Grundstück** wird unter Anleitung vom Abwasserverband Gleisdorfer Becken von einer bauausführenden Firma (JBV) in Absprache mit der zuständigen Gemeinde errichtet. Eine Vorlaufzeit von ca. 3 Wochen sollte eingehalten werden. Die Herstellung von Hausanschlüssen (vom Haus bis zum Hausanschlussschacht) ist vom ausführenden Baumeisterbetrieb auf Auftrag, Kosten und Risiko des Bauwerbers durchführen zu lassen.
6. Für Grundleitungen sind geeignete **Kunststoffrohre (mind. SN 8 oder gleichwertig; Durchmesser 150mm)** gefällegleich zu verwenden. Sämtliche Abwasserleitungen im Gebäude sowie Grundleitungen und Absturzpfeifen (innenliegend) im Hausanschlussschacht sind systemdicht herzustellen. Dabei sind Anschlüsse in Fließrichtung und Einsteigleitern zulaufseitig einzubauen.
7. **Schächte** mit einer Kanaltiefe bis **80 cm** müssen einen Durchmesser von mind. 60 cm, darüber gehend einen Durchmesser von 100 cm aufweisen (Wanddicke mind. 10 cm, Betonsorte **mindestens B5**). Der Konus (Schachthals) muss einen Mindestdurchmesser von 60 cm haben. Als Einstiegshilfe ist eine Einsteigeleiter aus Aluminium oder NIRO (Schraubenverbindungen nichtrostend) gemäß den geltenden Normen einzubauen.
8. **Schachtabdeckungen aus Gusseisen** sind trag- und verkehrssicher sowie funktions- und gebrauchsfähig in Anlehnung an normierte Prüfklassen einzubauen (z.B. befahrbar mit Straßenfahrzeugen D 400 KN Prüfkraft).
9. Sind **mehrere Abwasserleitungen** aus WC, Bad und Küche, etc. vorhanden, müssen diese vor Einleitung in den Hausanschlussschacht zusammengeführt und dicht und bauphysikalisch geeignet angeschlossen werden. Sind mehrere Grundleitungen vorhanden, ist der Schachtboden mit mehreren Sohlen (Zuleitungen) einzubauen.
10. Bei **nachträglich zu errichtenden Hausanschlüssen** ohne vorhandene Sohlrinne im Hausanschlussschacht ist diese nach Angaben des Abwasserverbandes herzustellen.

11. Das **Gefälle** der Grundleitung muss mindestens **2,0 %** und das Maximalgefälle darf jedoch höchstens **5 %** betragen. Darüber hinaus dürfen Grund- und Sammelleitungen mit einem Normgefälle errichtet werden (ÖNORN B 2501).
12. Die geltenden ÖNORMen, insbesondere die **ÖNORM B 2500** (Abwassertechnik im Gebäude), **ÖNORM B 5072** (Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton), **ÖNORM B 2501** (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstück) und **ÖNORMEN EN 12056 u. EN 752** sind genauestens einzuhalten.
13. Kann die **normgerechte Rückstauebene** (ÖNORM B 2501) nicht eingehalten werden, ist eine bauteilzugelassene Rückstauklappe auf Kosten der/des Anschlusswerber(s) einzubauen und diese auch auf deren Kosten geeignet zu warten.
14. Sollten in tiefer gelegenen Räumen (z.B. Keller) Abflüsse vorhanden sein, die eine Einleitung in den bestehenden Hausanschlusschacht im Freispiegel nicht ermöglichen, ist eine Hebeanlage auf Kosten des/der Anschlusswerber(s) zu errichten.
15. Vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung des Hausanschlusses ist das Einvernehmen mit dem **Abwasserverband Gleisdorfer Becken** herzustellen.
16. Nach **Beendigung der Arbeiten** sind dem Abwasserverband Gleisdorfer Becken bzw. der zuständigen Baubehörde lage- und sohlerichtig bemaßte Ausführungspläne vorzulegen.
17. Nach Fertigstellung der Errichtung, Änderung oder Erweiterung der Hauskanalisationsanlage ist der Gemeinde eine Dichtheitsbescheinigung über die Erprobung und Funktionsfähigkeit der Hauskanalanlagen eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers vorzulegen (§ 21 Abs 3 und § 57 Stmk. BauG idgF).

Auskünfte bezüglich des Hausanschlusses erhalten Sie unter:

Abwasserverband Gleisdorfer Becken

Steinbergstraße 45
8200 Gleisdorf

Tel.: 03112/2870

Email: info@awv-gleisdorf.at

www.awv-gleisdorf.at